



GEMEINDE DORSTADT

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Oderwald
Landkreis Wolfenbüttel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nieders. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 26.02.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der nachstehenden Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Dorstadt werden Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung erhoben.
Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

§ 2

Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung der bestehenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen betragen:

a) Bei Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Dorstadt

Halle	120,00 €
Reinigungspauschale	50,00 €
Thekenraum	80,00 €
Reinigungspauschale	30,00 €
Clubraum	30,00 €
Reinigungspauschale	20,00 €
Küchenbenutzung einschl. Geschirr	30,00 €

b) Bei Nutzung durch Auswärtige

Halle	150,00 €
Reinigungspauschale	50,00 €
Thekenraum	100,00 €
Reinigungspauschale	30,00 €
Clubraum	50,00 €
Reinigungspauschale	20,00 €
Küchenbenutzung einschl. Geschirr	40,00 €

- c) Zusätzlich werden in den Wintermonaten (01.10. bis 30.04.) folgende Heizungskosten erhoben:

Halle	30,00 €
Thekenraum	15,00 €
Clubraum	15,00 €

- d) Gewerbliche Nutzung

Halle, Thekenraum oder Clubraum	55,00 € je Stunde (einschl. Reinigungspauschale)
---------------------------------	---

- e) Die gemieteten Räume hat der Mieter besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die/den Hausmeister(in) der Gemeinde. Der Mieter hat hierzu die entsprechende Reinigungspauschale gemäß b) zu zahlen.
- f) Örtliche Vereine, Verbände oder ähnliche Organisationen können das Dorfgemeinschaftshaus für Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen kostenlos nutzen. Für eine weitere Veranstaltung sind 50 v.H. der Nutzungsgebühr zu entrichten. Für jede weitere Veranstaltung ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.
- g) Bei einer Nutzung bis zu drei Stunden wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebührensätze nach a) und b) erhoben.

§ 3

Erhebung einer Kautionspauschale

Es wird eine Kaution in Höhe von Euro 150,00 je Veranstaltung erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
Die Gebühr ist einen Monat vor Nutzungstermin fällig. Bei späterer Nutzungsvereinbarung ist die Gebühr mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Dorstadt, 26.02.2025

Der Bürgermeister


Polzin



Der Gemeindedirektor


Blehl